

VERBALNOTE

Betrifft : Zusammensetzung des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank

I. - Bis 1970 bestand das Direktorium der Europäischen Investitionsbank gemäss den Bestimmungen des Vertrages von Rom aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Im Herbst 1970 vereinbarten die Mitgliedstaaten die Schaffung einer dritten Vizepräsidentenstelle; die Ratifizierung der Vertragsänderung, durch die diese Stelle endgültig geschaffen wird, ist im Gange.

In Anwendung des Grundsatzes, dass Grossbritannien an der Verwaltung der Gemeinschaftsinstitutionen in derselben Weise beteiligt sein soll wie Deutschland, Frankreich und Italien ist vorgesehen, im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaft eine vierte Vizepräsidentenstelle zu schaffen.

Die anderen beitrittswilligen Länder (Dänemark, Norwegen und Irland) haben bei der Gemeinschaft die Schaffung einer fünften Vizepräsidentenstelle im Direktorium der Europäischen Investitionsbank beantragt; damit würde sich die Zahl der Mitglieder des Direktoriums dieser Institution auf sechs erhöhen.

In seiner Sitzung vom 20. September konnte der Rat in dieser Frage keinen Beschluss fassen; sie wurde zur erneuten Prüfung an den Ausschuss der Ständigen Vertreter zurücküberwiesen.

Ohne in die politischen Überlegungen im Zusammenhang mit dieser Frage eingreifen zu wollen, möchte das Direktorium der Europäischen Investitionsbank hiermit auf einige Gesichtspunkte hinweisen, die seines Erachtens Berücksichtigung finden konnten.

II. -Der Gedanke, neben Grossbritannien auch den anderen beitragswilligen Ländern eine bedeutende Position im Direktorium der Bank zu sichern, entspringt ähnlichen Vorstellungen, wie sie der künftigen Zusammensetzung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugrunde liegen.

Er beruht jedoch anscheinend auf einer voreiligen Gleichsetzung der beiden Institutionen. Hierzu ist folgendes zu bemerken :

- 1) **Die Tätigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist vielfältig und erfasst alle Aspekte der Verträge von Rom und Paris. Demgegenüber ist die Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank im Grundsatz sehr einfach : sie besteht in der Aufnahme von Anleihen auf den Kapitalmärkten und der Ausleihung der aufgenommenen Mittel zur Finanzierung von Vorhaben, die von vorrangiger Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinschaft sind. Demzufolge sind Fragen von allgemeiner Bedeutung, mit denen die Kommission häufig konfrontiert ist, im Falle der Bank wesentlich weniger zahlreich, und Beratungen über Grundsatzfragen sind hier sehr viel seltener.**
- 2) **Die Gemeinschaft besitzt zwei wichtige Exekutivorgane : den Rat und die Kommission. Die Europäische Investitionsbank wird von drei Organen mit genau abgegrenzten Kompetenzen geleitet.**
 - a) **Der Rat der Gouverneure besteht aus den sechs Finanzministern der Gemeinschaft. Seine Hauptaufgabe ist es, die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit der Bank zu erlassen. Im Zuge der Erweiterung wird den neu beitretenden Ländern im Rat der Gouverneure eine besonders privilegierte Position eingeräumt, da jedes Mitglied dieses Gremiums, gleich welches Land es vertritt, über eine Stimme verfügt.**
 - b) **Der Verwaltungsrat der Bank hat die ausschliessliche Entscheidungsbefugnis für die Interventionen der Bank, d. h. die Gewährung von Darlehen und Garantien. Die neu beitretenden Länder müssen normalerweise vor allem an diesem Gremium interessiert sein, da es letztlich die praktische Ausrichtung der Tätigkeit der Bank bestimmt. Die getroffenen Vereinbarungen räumen jedoch Dänemark, Norwegen und Irland eine sehr starke Position im Verwaltungsrat ein, da jedes dieser Länder wie Belgien und die Niederlande über eine Stimme verfügt. Sie brauchen somit nicht zu befürchten, im Verwaltungsrat benachteiligt zu sein.**

- c) Das Direktorium der Bank nimmt die laufenden Geschäfte der Bank wahr, d. h. seine eigentliche, wesentliche Aufgabe besteht darin, über die Aufnahme von Anleihen zu verhandeln und die Liquidität der Bank zu steuern.

Nun kann es zwar aufgrund der Bedeutung des britischen Kapitalmarktes als normal angesehen werden, das derzeitige Direktorium durch die Bestellung eines neuen Mitgliedes zu erweitern, um die Operationen der Bank, namentlich auf dem Londoner Markt, zu erleichtern, doch erscheint es demgegenüber fraglich, ob die Anwesenheit eines zusätzlichen Direktoriumsmitglieds die Anleiheoperationen der Bank erleichtern würde. Auf jeden Fall dürfte die Bank in den neuen Mitgliedsländern - aufgrund des Bedarfs von Gebieten wie beispielsweise Nordnorwegen und Westirland - vor allem eine Rolle als Darlehensgeber zu spielen haben, und auf dem Gebiet der Darlehensvergabe ist, wie bereits erwähnt, der Verwaltungsrat ihr massgebendes Organ.

- 3) Dazu kommt, dass die Bank mit einem sehr kleinen Personalbestand arbeitet, der gegenwärtig rund 200 Personen umfasst und sich nach dem Beitritt auf etwa 250 erhöhen dürfte. Es muss vermieden werden, dass diesem Personal ein zahlenmässig disproportioniertes Direktorium vorsteht. Ferner sei erwähnt, dass die Weltbank sehr lange nur einen Vizepräsidenten hatte und die Zahl der Vizepräsidenten erst vor kurzem, nachdem sie ein sehr viel grösseres Tätigkeitsvolumen erreicht hatte als die Europäische Investitionsbank, erhöht hat.

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Erweiterung des Direktoriums auf sechs Mitglieder ein Quorum und eine Mehrheit von vier Stimmen für die Beschlussfassung erfordern würde. Dies würde eine weitere beträchtliche Erschwerung für die Arbeit der Institution bedeuten.

- III. - Der ausschlaggebende Gesichtspunkt in institutioneller Hinsicht ist, dass keinem Mitgliedsland von vornherein der Zugang eines seiner Staatsangehörigen zu einem Organ der Gemeinschaft verweigert wird.

Drei Lösungen dürften sich anbieten, um in diesem Punkt den Wünschen Dänemarks, Norwegens und Irlands entgegenzukommen:

- 1) Im Sitzungsprotokoll könnte niedergelegt werden, dass der Rat der Gouverneure der Bank, der die Mitglieder des Direktoriums bestellt, in seiner Jahressitzung vom Juni 1971 einer Bitte des Ministerrates entsprechend bereits zu der Zusammensetzung des Direktoriums Stellung genommen hat und dass seine von den sechs Finanzministern einstimmig angenommenen Schlussfolgerungen sehr präzise waren :

"... Der Rat der Gouverneure ist der Ansicht, dass das Direktorium . . . durch einen vierten Vizepräsidenten ergänzt werden soll. Er hat festgestellt, dass der letzte Satz des ihm vorgelegten . . . Dokuments, wonach'diese Lösung nicht ausschliessen würde, dass zu einem zukünftigen Zeitpunkt die Lage im Lichte der dann obwaltenden Umstände neu durchdacht werden kann', Spielraum für eine flexible Regelung der möglicherweise auftretenden Probleme zum gegebenen Zeitpunkt lässt."

- 2) Diese Präzisierung könnte auch die Form einer feierlicheren Erklärung der Gemeinschaft haben, die die Schlussfolgerungen des Rates der Gouverneure vom Juni wiedergeben und zum Beispiel wie folgt lauten könnte :

"Die Tatsache, dass weder Dänemark noch Norwegen oder Irland in der nächsten Zeit im Direktorium vertreten sein werden und damit in der Lage sind, in der sich die Beneluxländer während zwölf Jahren befunden haben, stellt kein Präjudiz für die Zukunft dar. Der Rat der Gouverneure der Bank, der die Mitglieder des Direktoriums bestellt, hat in der Tat betont, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Lage zu einem zukünftigen Zeitpunkt im Lichte der dann obwaltenden Umstände neu durchdacht werden kann, und hat festgestellt, dass dieser Satz den nötigen Spielraum für eine flexible Regelung der möglicherweise auftretenden Probleme zum gegebenen Zeitpunkt lässt."

- 3) Schliesslich könnte man die Frage der Anzahl der Direktoriumsmitglieder für die Zukunft durch eine präzisere Formulierung offenlassen und festlegen, dass der Rat der Gouverneure durch einstimmigen Beschluss die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums der Bank abändern könnte.

Diese Lösung würde dem Präzedenzfall entsprechen, den der Vertrag von Rom hinsichtlich der Höhe des Kapitals der Bank geschaffen hat. Sie würde auch der gängigen Praxis in mehreren Mitgliedsländern für die Festsetzung der Anzahl der geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder von Aktiengesellschaften entsprechen. Damit wäre später jede durch die Entwicklung nötig werdende Änderung der Struktur des Direktoriums möglich.

- IV. - Wenn darüber hinaus den beitragswilligen Ländern besondere Zusicherungen gegeben werden müssen, um ihren berechtigten Anliegen hinsichtlich einer Intervention der Bank zur Beschleunigung der Entwicklung ihrer wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebiete Rechnung zu